

83. 1. Kann der Fiskus Stempelforderungen im Wege der Aufrechnung geltend machen?
2. Unterliegen Cessionsurkunden nach Art. 1 Nr. 2 des das Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873 abändernden Gesetzes vom 19. Mai 1891 sowie nach Tariffstelle 56 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 dem Schenkungsstempel, wenn die Cession schenkungshalber erfolgt ist, dies aber in der Urkunde keinen Ausdruck gefunden hat?

VII. Civilsenat. Urtr. v. 28. Dezember 1900 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. N. (Kl.). Rep. VII. 206/00.

- I. Landgericht Magdeburg.
 II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Gerichtsdiener N. und seine Ehefrau setzten sich durch gemeinsames Testament vom Jahre 1894 gegenseitig zu Erben ein, und zwar mit der Bestimmung, daß der Längstlebende keinen Beschränkungen in Bezug auf die Verfügung über den Nachlaß unterliegen, und daß nach dessen Tode die dann noch vorhandene Erbschaft an eine Anzahl von Nichten und Neffen der Ehefrau N. fallen solle. Nachdem zunächst die Ehefrau N. verstorben und gemäß jenem Testamente von ihrem Ehemanne beerbt worden war, cedierte dieser mehrere zum Nachlasse seiner Frau gehörige Hypotheken im Gesamtbetrage von 7500 *M* unter Vorbehalt des Nießbrauches für sich auf die Zeit seines Lebens an verschiedene Personen, nämlich:

1. durch Urkunde vom 9. Juni 1894 3600 *M* an eine Schwester,
2. durch Urkunde vom 7. März 1895 300 *M*,
3. durch Urkunde vom 9. Mai 1895 2700 *M*, und
4. durch Urkunde vom 28. August 1896 900 *M*

an andere Personen, die mit ihm weder verwandt noch verschwägert waren.

Nach dem Tode des Ehemannes N. erforderte der Fiskus von der im Testament eingesetzten Klägerin, einer Nichte der Ehefrau N., als Erbschaftsteuer von dem Nachlasse der letzteren den Betrag von 150 *M*, und zwar auf Grund der Annahme, daß die vorbezeichneten Hypotheken zum Belaufe von 7500 *M* noch zu jenem Nachlasse gehörten, weil die von dem Ehemanne N. vorgenommenen Cessionen schenkweise und deshalb unberechtigterweise erfolgt seien, mithin ungültig seien.

Mit der gegenwärtigen Klage verlangt die Klägerin nebst Ehemann diesen von ihr gezahlten Betrag zurück und ist auch mit diesem Anspruche in beiden Vorinstanzen durchgedrungen, indem von beiden Instanzrichtern die Berechtigung des Ehemannes N. zur Vornahme der vorbezeichneten Cessionen anerkannt worden ist. Dieser Punkt ist für die Revisionsinstanz erledigt, da gegen jenen Teil der Berufungsentscheidung von dem Beklagten Revision nicht eingelegt ist.

Streitig für die gegenwärtige Instanz ist allein die Gegenforderung geblieben, welche der beklagte Fiskus bereits in erster Instanz im Wege der Aufrechnung mit dem der Klageforderung entsprechenden

Teile gegen diese geltend gemacht hat. Er gründet diese Gegenforderung darauf, daß die in Frage stehenden Cessionen jedenfalls dem Schenkungsstempel unterlägen, da sie, wie die Kläger ausdrücklich zugegeben haben, schenkungshalber erfolgt seien. Den hiernach zu erlegenden Stempel beziffert der Beklagte nach einer vorgelegten eingehenden Berechnung, deren thatsächliche Einzelheiten von den Klägern nicht bestritten sind, auf einen höheren Betrag als die Klageforderung, nämlich auf 264 *M*, und erfordert ihn in Höhe der Klageforderung kompensationsweise von der klagenden Ehefrau auf Grund der einschlägigen erbrechtlichen Bestimmungen.

Der erste Richter hat diese Gegenforderung nur in Bezug auf die unter der Herrschaft des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 bewirkte Cession vom 28. August 1896 als begründet anerkannt, da gegen nicht bezüglich der übrigen drei, noch während der Geltungsdauer des Gesetzes vom 19. Mai 1891 vorgenommenen Cessionen, und hat dementsprechend unter Abzug jenes Teiles der Gegenforderung den Beklagten nur zur Rückzahlung von 128 *M* verurteilt und die Kläger mit der Mehrforderung abgewiesen.

Der Berufungsrichter hat auf die beiderseitige Berufung der Parteien abändernd die Gegenforderung des Beklagten auch bezüglich der unter die Herrschaft des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 fallenden Cession als unbegründet zurückgewiesen und daher dem Klageantrage in dessen ganzem Umfange entsprochen.

Auf die Revision des Beklagten hat das Reichsgericht die Berufungsentscheidung aufgehoben und das erstinstanzliche Urteil dahin abgeändert, daß die Klage gänzlich abgewiesen ist aus folgenden

Gründen:

„1. In erster Linie bedarf der Erörterung der Einwand, welcher von den Revisionsbeklagten gegen die von dem Revisionskläger zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung dahin erhoben ist, daß der Fiskus Stempelforderungen überhaupt nicht im Wege der Kompensation vor Gericht geltend machen könne.

Diese Ansicht kann nicht geteilt werden.

Freilich kann hier der Gesichtspunkt nicht verwertet werden, daß bei Klagen auf Rückzahlung erhobener Stempelabgaben in der Rechtsprechung, und zwar insbesondere auch in der des Reichsgerichtes dasjenige Vorbringen des beklagten Fiskus stets für zulässig erachtet

ist, mit welchem er geltend machte, wenn die stempelrechtliche Bestimmung, auf Grund deren die Erhebung des Stempels erfolgt sei, nicht zutreffen sollte, so sei die Einforderung des bezahlten Stempelbetrages doch ganz oder teilweise aus der einen oder anderen Stempelvorschrift gerechtfertigt. In solchen Fällen handelte es sich immer lediglich darum, ob ein und derselbe Thatbestand unter diese oder jene rechtliche Bestimmung zu stellen sei. Im gegenwärtigen Falle steht dagegen eine wirkliche Gegenforderung in Frage. Dem Klageanspruch auf Rückzahlung einer eingezogenen Erbschaftsteuer wird von dem Fiskus eine nicht auf derselben tatsächlichen Unterlage ruhende Stempelforderung entgegengestellt.

Allein begründete Bedenken walten auch bezüglich der Zulässigkeit dieses Vorbringens nicht ob.

Die Stempelspflicht entsteht in jedem einzelnen Falle ohne weiteres kraft Gesetzes mit dem Vorhandensein der dort vorgesehenen Voraussetzungen, und die zur Entrichtung der Stempelsteuer verbundenen Personen haben selbstthätig die ihnen gesetzlich obliegende Stempelspflicht zu erfüllen. Die Stempelsteuerbehörde bringt demnach nicht etwa erst in einem besonderen Verfahren durch Veranlagung die Stempelsteuerverpflichtung zur Entstehung, sondern sie macht, wenn sie eine Stempelsteuer erfordert, lediglich eine bereits ohne ihr Zutun vorhandene Verbindlichkeit geltend. Ein durchschlagender Grund, weshalb es dem Fiskus versagt sein sollte, diese ihm gegenüber bestehende Verpflichtung im Wege der Kompensation zur Anerkennung und Geltung zu bringen, ist nicht ersichtlich. Daraus, daß im Stempelgesetze (§ 14) bezüglich der Art der dem Stempelpflichtigen obliegenden selbstthätigen Erfüllung seiner Verbindlichkeit nur gesagt ist, sie erfolge durch Verwendung von Stempelpapier und Stempelmarten oder durch Zahlung des erforderlichen Geldbetrages, kann ein Schluß darauf nicht gezogen werden, daß der Gesetzgeber dem Fiskus hinsichtlich der Art, wie er seine Stempelforderung realisieren will, den Weg der Kompensation habe verschließen wollen. Ebensowenig läßt sich daraus, daß dem Fiskus zur Herbeiführung der zwangsweisen Zahlung der Stempelsteuer das Verwaltungszwangsverfahren zu Gebote steht, etwas gegen die Zulässigkeit der Kompensation entnehmen. Im ersten Satze des § 26 des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 ist der Rechtsweg in Beziehung auf die Verpflichtung zur Ent-

richtung einer Stempelabgabe ganz allgemein für zulässig erklärt. Nun mag allerdings in Anlehnung an die Erwägungen, welche in dem in den Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 43 S. 293 veröffentlichten Urteile angeführt sind, angenommen werden können, daß es der Stempelsteuerbehörde deswegen, weil ihr das Verwaltungszwangsverfahren zur Seite steht, nicht gestattet sei, eine dem Fiskus verschuldete Stempelsteuer im Wege der gerichtlichen Klage beizutreiben, wie denn § 26 des Stempelgesetzes in Satz 2 und 3 bei der hier behandelten Klage nur die von dem Stempelpflichtigen erhobene im Auge hat. Allein jene Erwägungen können auf die Kompensation keine entsprechende Anwendung finden. In diesem Falle will der Fiskus nicht erst einen ihm geschuldeten Betrag erlangen, wozu ihm das Verwaltungszwangsverfahren gegeben ist, das ihm nach der Richtung auch alle erforderlichen Dienste leistet, sondern er will behalten, was er bereits in Händen hat, und was er auf den Spruch des Richters herausgeben müßte, wenn er nicht in der Kompensation das Mittel besäße, diesen Spruch abzuwenden. Da das Gesetz in Erbschafts- und Stempelsteuerfällen das gerichtliche Verfahren mit dem gerichtlichen Zwange gegen den Fiskus so zuläßt, wie es sonst gegen Privatpersonen stattfindet, so muß es ihm auch freistehen, sich zu seiner Verteidigung derselben Mittel zu bedienen, welche sonst den Privatpersonen gewährt sind. Dies muß umsomehr gelten, als einerseits in diesem gerichtlichen Verfahren und diesem gerichtlichen Zwange gegenüber der Fiskus das ihm zustehende Verwaltungszwangsverfahren nicht zur Anwendung bringen kann, um sein Ziel, nämlich das Behalten dessen, was er bereits hat, zu erreichen, und als andererseits, wie schon oben betont, der § 26 des Stempelgesetzes ganz allgemein die Frage der Stempelpflicht der Entscheidung der Gerichte zu unterbreiten gestattet. Wenn auch, wie nicht verkant werden soll, der Gesetzgeber bei dieser Bestimmung zunächst und in erster Linie daran gedacht haben mag, dem Stempelpflichtigen die Möglichkeit zu eröffnen, im Rechtswege den Stempelansforderungen des Fiskus entgegenzutreten, so läßt die allgemeine Fassung der Bestimmung doch weiter auch der Annahme Raum, daß auf Grund ihrer auch der Fiskus seinerseits einen Spruch des Richters über die Stempelpflicht herbeiführen könne, soweit nicht allgemeine Gesichtspunkte, wie solche oben bezüglich der Klage angedeutet sind,

dem entgegenstehen. Allerdings wäre ein Umweg denkbar, auf welchem der Fiskus auch außerhalb des gerichtlichen Verfahrens den mit der Kompensation verfolgten Zweck thatsächlich erreichen könnte. Wenn er die Gegenforderung nicht geltend macht, so könnte er, wenn Kläger mit seinem Klagenansprüche gegen ihn durchdringt, die gegen ihn gerichtete Judikatsforderung des Klägers auf das, was er von diesem in Händen hat, wegen seiner Stempelforderung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens bei sich selbst pfänden und sich zu seiner Befriedigung wegen jener Forderung überweisen lassen. Allein dies wäre nur ein Nothbehelf für das, was der Fiskus durch die Kompensation viel einfacher und bequemer unmittelbar erwirken kann. Es läge auch sicherlich nicht im Interesse des Stempelpflichtigen, daß der Fiskus diesen Umweg beschreite, da er dadurch nur zur Anstrengung eines neuen Prozesses gegen den Fiskus genötigt werden würde, und ebensowenig ist ein öffentlich-rechtliches Interesse oder ein sonst im öffentlichen Rechte wurzelnder Grund erkennbar, aus dem dieses Verfahren für den Fiskus als unbedingt und allein geboten erscheinen könnte.

Die Kompensation des Fiskus mit seiner Stempelforderung war hiernach für zulässig zu erachten. Auch in der Literatur,

vgl. die Commentare zum Stempelgesetz vom 31. Juli 1895 von Heinig, 2. Aufl. S. 203 Note 6, und von Hummel u. Specht, S. 356 Note 16 a. E.,

wird dem Fiskus die Befugnis zugestanden, im Wege der Aufrechnung seine Stempelforderung geltend zu machen, vorausgesetzt, daß die prozessualen Vorschriften dies gestatten. Wenn dabei aber auf die in Gruchot's Beiträgen Bd. 40 S. 1095 und 1096 veröffentlichte Entscheidung des Reichsgerichtes in dem Sinne Bezug genommen wird, als sei schon hier die Zulässigkeit eines solchen Kompensationsanspruches des Fiskus vom Reichsgericht anerkannt worden, so beruht dies auf einem Irrtum. Wie nämlich aus dem Urteile sich ergibt, hat das Reichsgericht damals jene Frage unerörtert gelassen und seine Entscheidung lediglich auf formelle Gründe gestützt. Auch in einem späteren Revisionsurteile, das in derselben Sache ergangen ist, ist jene Frage nicht zur Entscheidung gelangt.

2. Was die Hauptsache angeht, so betrifft der in gegenwärtiger Instanz noch geführte Streit der Parteien allein die Frage, ob, wenn

in einer Cessionssurkunde — wie das hier bezüglich aller vier in Betracht kommenden Cessionssurkunden der Fall ist — der Grund der Cession nicht angegeben ist, aber festgestellt wird, daß die Cession schenkungshalber erfolgt sei, der Schenkungsstempel zu verwenden ist.

Für diese Frage sind hinsichtlich der drei unter dem 9. Juni 1894, dem 7. März und dem 9. Mai 1895 ausgestellten Urkunden die Bestimmung im Art. 1 Nr. 2 der Novelle zum Erbschaftssteuergesetz vom 19. Mai 1891 in Verbindung mit § 4 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873, sowie die allgemeinen Grundsätze des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, dagegen hinsichtlich der vierten unter dem 28. August 1896 ausgestellten Urkunde die Vorschriften des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895, insbesondere die Tarifstelle 56 (Schenkungen) Abs. 2 maßgeblich.

Die Bestimmung im Gesetz vom 19. Mai 1891, mit welcher die Tarifstelle 56 Abs. 2 des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 bis auf die Worte „im Sinne dieser Bestimmung“ wörtlich übereinstimmt, lautet folgendermaßen:

„Als Beurkundung von Schenkungen (im Sinne dieser Bestimmung) sind alle Schriftstücke über solche Geschäfte anzusehen, bei welchen die Absicht auf Bereicherung des einen Teiles gerichtet war, auch wenn das Geschäft in der Form eines lästigen Vertrages abgeschlossen ist. Bei Beurteilung der Frage, ob die Absicht der Bereicherung des einen Teiles anzunehmen ist, sind auch solche Umstände in Betracht zu ziehen, welche aus der Urkunde nicht ersichtlich sind.“

Der bezüglich der ersten drei Urkunden auch zu berücksichtigende letzte Absatz des § 4 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 besagt, daß im übrigen, nämlich abgesehen von den Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes, auf die Wertstempelabgabe von Schenkungen die Bestimmungen des Urkundenstempels Anwendung zu finden haben.

Der Berufungsrichter legt die beiden Vorschriften des Gesetzes vom 19. Mai 1891 und des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 übereinstimmend dahin aus, daß sie nur dann anwendbar seien, wenn in der Cessionssurkunde nicht nur der abstrakte Rechtsvorgang der Übertragung der Forderung, sondern auch das materielle Rechtsgeschäft, welches dieser Übertragung zu Grunde liege, erwähnt sei; das erfordere — so führt er aus — das Prinzip der Urkundenbesteuerung, das allerdings in jenen Vorschriften insofern durchbrochen

sei, als jedenfalls nicht festgestellt werden könne, daß der lästige Vertrag, in welche sich die Schenkung kleide, eine Beurkundung der Schenkungsabsicht, welche die Schuld des höheren Schenkungsstempels begründe, enthalte; diese Ausnahme aber müsse strikt ausgelegt werden, und es könne daher, da in den fraglichen Cessionen weder das Geschäft, durch welches sich der Cedent zur Abtretung der Forderungen verpflichtet habe, noch unabhängig von einer solchen Verpflichtung der Grund, der die Cession veranlaßt habe, die *causa cessionis*, bezeichnet sei, der Schenkungsstempel für jene Urkunden nicht erhoben werden, wenn auch unstreitig sei, daß die cedierten Forderungen den Cessionaren geschenkt seien.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden.

Was den Grundsatz der Urkundenbesteuerung anlangt, so muß zunächst geklärt werden, was darunter hier zu begreifen ist, und inwiefern davon im vorliegenden Falle eine Abweichung anzunehmen ist. Wird jener Grundsatz in seinem allgemeineren Sinne verstanden, nämlich dahin, daß nur Urkunden der Versteinerung zu unterwerfen sind, so bleibt er insoweit auch in dem Falle unangetastet, wenn man mit dem Beklagten die oben angegebenen Bestimmungen dahin auslegt, daß sie auf Cessionen auch dann Anwendung leiden, falls der Grund der Cession in der Urkunde nicht angegeben ist, aber anderweitig feststeht, daß die Cession in Vollziehung einer Schenkung erfolgt ist; denn auch alsdann soll nur die Cessionsurkunde versteuert werden. Dagegen wird durch jene Vorschriften allerdings der weitere allgemeine, gleichermaßen nach dem Stempelgesetze vom 7. März 1822, wie nach demjenigen vom 31. Juli 1895 geltende Grundsatz durchbrochen, nach welchem lediglich der Inhalt der Urkunden sowohl für ihre Stempelpflichtigkeit überhaupt als auch für das Maß ihrer Besteuerung maßgebend ist. Dieser Grundsatz ist indes weder unter dem früheren, noch unter dem jetzigen Stempelgesetze rein durchgeführt worden; wegen der verschiedenen Ausnahmen und Einschränkungen, die nach dem geltenden Rechte diesem Grundsatz gegenüber Platz greifen, mag es genügen, auf die Ausführungen bei Heimig (S. 16) und Hummel u. Specht (S. 42) zu verweisen. Für die gegenwärtig zu fallende Entscheidung ist hiernach die Frage dahin zu stellen: wie weit ist jener Grundsatz durch die bezeichneten beiden Bestimmungen beseitigt?

Über den Rechtszustand vor dem Gesetze vom 19. Mai 1891 besteht kein Zweifel. Eine Urkunde unterlag damals nur dann und insoweit dem Schenkungsstempel, als darin die Schenkung als solche beurkundet war, d. h. ihre wesentlichen Merkmale aus der Urkunde selbst zu entnehmen waren. Dementsprechend wurde auch die unentgeltliche Entfugung eines bereits erworbenen Rechtes, die nach § 393 A. L. R. I. 16 einer Schenkung gleich zu achten ist, bei Beurkundung der Entfugung vom Reichsgerichte nur dann dem Schenkungsstempel für unterworfen erachtet, wenn auch die Unentgeltlichkeit der Entfugung in der Urkunde Erwähnung gefunden hatte, und dasfelbe galt in Bezug auf die unentgeltliche Abtretung eines Rechtes, die nach § 378 A. L. R. I. 11 als Schenkung anzusehen ist.

Vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 27 S. 1044; Juristische Wochenschrift 1888 S. 399 Nr. 18.

Hierin sollte, — darüber kann ebenfalls kein Zweifel bestehen, — durch die Bestimmung im Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1891 ein Wandel geschaffen werden; der Schenkungsstempel sollte auch dann erhoben werden, wenn die Schenkungsabsicht in der Urkunde nicht in dieser Weise besonders Ausdruck gefunden hatte. Darüber, was im übrigen nach dem Gesetze erforderlich sein sollte, um eine Urkunde mit dem Schenkungsstempel zu belegen, giebt Wortlaut und Sinn der neuen Gesetzesbestimmung klare Auskunft.

Im ersten Satze lautet der erste Teil:

„Als Beurkundung von Schenkungen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Schriftstücke über solche Geschäfte anzusehen, bei welchen die Absicht auf Bereicherung des einen Theiles gerichtet war,“

ganz allgemein. Es liegt kein Grund vor, den Begriff der Geschäfte (Rechtsgeschäfte) hier einzuschränken, insbesondere ihn hier nur im Sinne von materiellem Rechtsgeschäfte zu verstehen. Die Cession als die Übertragungsform der Forderungen ist auch in ihrer abstrakten Natur ein Rechtsgeschäft, und wenn sie in ihrer vollen Gestalt, d. h. mit Einschluß der Annahme des Cessionars den Charakter des zweiseitigen Rechtsgeschäftes, also des dinglichen Vertrages trägt, so ist doch auch die allein beurkundete einseitige Übertragungserklärung des Cedenten ein (Rechts-) Geschäft, das unter jene allgemeine Bestimmung fällt. Die Worte „bei welchen die Absicht auf Bereicherung des einen Theiles gerichtet ist“ sind kraft ihrer allgemeinen Fassung

auch anwendbar auf den Fall, daß das abstrakte Rechtsgeschäft der Cession in der Absicht der Bereicherung des Cessionars vollzogen ist. Was aber die Frage betrifft, ob und inwieweit die Absicht der Bereicherung in der Urkunde zum Ausdruck gelangt sein muß, so besagt in dieser Beziehung der zweite Satz wiederum ganz allgemein, daß diese Absicht auch aus Umständen entnommen werden könne, welche aus der Urkunde nicht ersichtlich seien.

Insoweit fügt sich alles ungezwungen zu der Auslegung zusammen, die von dem Fiskus vertreten wird.

Zweifel allein könnten die Worte wecken, welche in dem ersten Satze auf den ersten Teil folgen, und welche lauten: „auch wenn das Geschäft in der Form eines lästigen Geschäftes abgeschlossen ist“. Diese Worte könnten möglicherweise so gedeutet werden, als wenn sie mit den ersten Worten zusammen ein einheitliches Ganze bildeten in dem Sinne, daß der ganze Satz überhaupt nur die lästigen Geschäfte zum Gegenstande hätte, als wenn also der ganze Satz seinem Inhalte nach weiter nichts besagen sollte, als daß die Urkunde über ein lästiges Geschäft dann und insoweit mit dem Schenkungsstempel zu versteuern sei, wenn und insoweit aus Umständen, die nicht aus der Urkunde selbst ersichtlich zu sein brauchten, sich ergebe, daß eine Schenkung in die Form dieses Geschäftes gekleidet worden sei. Es soll dabei nicht unerwähnt bleiben, daß auf den ersten Anschein sowohl die Motive zu jener Bestimmung des Entwurfes des Gesetzes vom 19. Mai 1891, als auch die Worte, mit denen der Regierungskommissar bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhaus diese Bestimmung begründete, einer solchen Auffassung eine gewisse Stütze gewähren. Indessen kann bei näherer Erwägung dieses Verständnis der in Frage stehenden Bestimmung nicht für gerechtfertigt erachtet werden.

Es steht ihm zunächst bei unbefangener Würdigung der Wortlaut und grammatische Sinn des ganzen ersten Satzes entgegen. Danach enthält dieser in seinem ersten Teil („Als Beurkundung — gerichtet ist“) eine allgemeine Regel, in seinem zweiten, mit den Worten „auch wenn“ beginnenden Teile aber einen der Hervorhebung besonders für nötig erachteten und deshalb besonders hervorgehobenen Anwendungsfall dieser allgemeinen Regel. Dem tritt hinzu, daß Anlaß und Zweck der neuen Bestimmung zu demselben Ergebnisse

führen. Durch diese sollten in stärkerem Maße, als bisher möglich gewesen war, die Schenkungen dem Schenkungsstempel unterworfen werden, und zwar auf dem Wege, daß der Grundsatz, wonach allein der Inhalt der Urkunden für deren Besteuerung entscheidend ist, und der bisher vielfach benutzt war, um mit seiner Hilfe Schenkungen dem Schenkungsstempel zu entziehen, beiseite geschoben werden sollte. Wie weit der Gesetzgeber hierbei gehen wollte, stand bei ihm. Es ist nun völlig unerfindlich, weshalb der Gesetzgeber bei der Neuordnung dieser praktischen, wesentlich die Staatskasse angehenden Frage, bei der gerade formelle Schranken beseitigt werden sollten, sich dennoch wieder durch stempelrechtlich-theoretische Erwägungen hätte dazu bewegen lassen sollen, einen Unterschied zwischen den beiden Fällen zu machen, daß die Schenkung sich in das Gewand eines beurkundeten lästigen Geschäftes kleidet, und daß sie sich in einem beurkundeten anderen vermögensrechtlichen Vorgang vollzieht. Es ist nicht wohl denkbar, daß es wirklich sein Wille gewesen sein könnte, es solle die schenkweise Cession einer Forderung im Werte von 100 000 *M* oder die schenkweise Entfugung eines erworbenen Rechtes von diesem Werte nach wie vor dann, wenn in der darüber errichteten Urkunde die Unentgeltlichkeit der Cession oder Entfugung nicht ausdrücklich erwähnt ist, nur einem Cessions(=)Stempel von 1,50 *M* gemäß dem damals geltenden Stempelgesetz vom 7. März 1822 unterliegen und vom Schenkungsstempel befreit sein, dagegen die Urkunde über ein Kaufgeschäft, durch welches schenkungshalber ein Vermögensgegenstand im wahren Werte von 400 *M* für 200 *M* veräußert worden ist, mit jener Steuer belegt werden. Das Vorhandensein einer solchen Absicht bei dem Gesetzgeber kann umsoweniger angenommen werden, als zwischen jenen beiden Geschäften hinsichtlich des Punktes, auf den es hier allein ankommt, nämlich hinsichtlich der Beurkundung der Schenkung, nicht einmal eine graduelle, geschweige denn qualitative Verschiedenheit besteht. Bei dem Kaufgeschäft — und ähnlich bei jedem anderen lästigen Geschäft — kann erst durch Vergleichung des aus der Urkunde nicht ersichtlichen wirklichen, objektiven Verkaufswertes mit dem angegebenen Kaufpreise auf eine Schenkung geschlossen werden, und selbst diese Ermittlung genügt keineswegs immer ohne weiteres zur Feststellung der Schenkungsabsicht; im einzelnen Falle kann in Frage kommen, ob nicht aus anderen Gründen, Notlage, Ver-

schwendung *ic.*, der Preis so niedrig unter den wahren Wert, wie gesehen, gestellt worden ist. Das Kaufgeschäft als solches kommt hiernach in Bezug auf die Beurkundung des Schenkungswillens gar nicht in Betracht; seine Bedeutung liegt allein darin, daß es den vermögensrechtlichen Vorgang bildet, in welchem sich die Schenkung vollzieht. Genau dasselbe gilt hinsichtlich der Cession und Entfagung. Auch sie stellen den äußeren Vorgang dar, in dem sich die Schenkung verkörpert und vollzieht, der Schenkungswille sich bethätigt. Die Ermittlung des inneren Momentes der Schenkungsabsicht bietet aber bei ihnen keine größeren Schwierigkeiten als bei dem lästigen Geschäft. Diesen Erwägungen, insbesondere aber dem völlig klaren Wortlaut und Sinn des Gesetzes gegenüber müßten die ihrem Inhalte nach oben ange deuteten Motive des Gesetzentwurfes und die Äußerungen des Vertreters der Staatsregierung selbst dann zurücktreten, wenn sie schlechterdings kein anderes Verständnis zuließen, als ein der Ansicht des Berufungsrichters günstiges; allein letzteres trifft nicht einmal zu. Es ist möglich — was einer näheren Ausführung hier nicht bedürftig erscheint — ihren Inhalt auch mit der im Vorstehenden vertretenen Auffassung des Gesetzes in Einklang zu bringen.

Das Ergebnis der angestellten Untersuchung geht hiernach dahin, daß nach dem Gesetze vom 19. Mai 1891 Cessionen, die schenkungshalber erfolgt sind, auch dann dem Schenkungsstempel unterliegen, wenn die Unentgeltlichkeit bezw. der Schenkungswille in den darüber ausgestellten Urkunden nicht zum Ausdruck gelangt ist, die Urkunden mithin nichts anderes enthalten als die Cessionserklärung.

Daß für das Stempelgesetz vom 31. Juli 1895, welches sich in diesem Punkte auf dem vorbezeichneten Gesetze aufbaut, dasselbe gilt und gelten muß, ergibt sich aus dieser Beziehung und den vorstehenden Ausführungen schon ohne weiteres von selbst. Jeder Zweifel hieran wird aber überdies dadurch ausgeschlossen, daß in den Motiven zum Entwurf des Gesetzes vom 31. Juli 1895, und zwar in denjenigen zur Tariffstelle, Abtretungen von Rechten (Anlage B zu Nr. 35 der Druckf. des Abgeordnetenhauses 1895 Bd. 2 S. 27) jenes Verständnis der Tariffstelle 56 (Schenkungen) Abs. 2 in den folgenden Worten besonders zum Ausdruck gebracht ist:

„Auf Cessionsurkunden, aus denen die Gewährung einer Gegenleistung nicht erkennbar ist, findet die Vorschrift des zweiten Ab-

satzes der Tariffstelle „Schenkungen unter Lebenden“ Anwendung, sofern aus den äußeren Umständen das Vorhandensein der Unentgeltlichkeit festgestellt werden kann“.

Wenn es im allgemeinen auch mißlich ist, aus den Begründungen späterer Gesetze auf die Absicht des Gesetzgebers bei früheren Gesetzen zurückzuschließen, so läßt es sich im vorliegenden Falle in Anbetracht des nahen sachlichen und zeitlichen (1891—1895) Zusammenhanges der beiden in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmungen wohl rechtfertigen, in dieser Äußerung der Motive zu dem späteren Gesetze vom 31. Juli 1895 ein der Beachtung nicht unwertes, bestätigendes Moment für das im Vorstehenden dargelegte Verständnis des Gesetzes vom 19. Mai 1891 zu erblicken.

Zum Schluß mag nicht unbemerkt bleiben, daß das Reichsgericht die nicht fernliegenden Beziehungen der Cession zur Auffassung, sowie die Regierungsvorlage zur Tariffstelle 8 (Auslassungen) des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 und die zum Teil den Inhalt früherer ministerieller Erlasse wiederholende Begründung dieser Vorlage mit in den Kreis seiner Erwägungen gezogen hat. Es war indes in diesem Stoffe nichts enthalten, was geeignet gewesen wäre, einen durchschlagenden Grund für eine andere Auslegung der streitigen beiden Gesetzesbestimmungen abzugeben.

Die Entscheidung des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 5. November 1896 in Sachen Fiskus w. G. IV Rep. 192/96, welche eine andere Auffassung über die streitige Bestimmung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 zu Tage treten läßt, bietet dem erkennenden Senat keinen Anlaß, einen Beschluß der vereinigten Civilsenate gemäß § 137 G.B.G. über die Auslegung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 herbeizuführen, da das damalige Sach- und Rechtsverhältnis von dem gegenwärtigen wesentlich verschieden war, und die damals gefällte Entscheidung auch von dem Standpunkte aus hätte ergehen können, den der jetzt erkennende Senat einnimmt.

In der Sache selbst war, da die thatsächlichen Unterlagen für den Kompensationsanspruch des Fiskus von den Klägern nicht bestritten sind, sie demnach spruchreif war, wie geschehen, zu erkennen.“